

U  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

---

GZ.: Präs - 20 G 2 - 82/16

Graz, am 16. Juli 1986

Ggst.: Grundrechte - Reform;  
Entwurf eines Bundes-  
verfassungsgesetzes über  
den Schutz der persön-  
lichen Freiheit.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

41 GE/9 86

Datum: 21. JULI 1986

22. JULI 1986

fröh

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

(Handwritten signature)



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

GZ Präs - 20 G 2 - 82/16

Ggst Grundrechte - Reform;  
Entwurf eines Bundes-  
verfassungsgesetzes über  
den Schutz der persön-  
lichen Freiheit.

Bezug: 600.635/20-V/1/86

Präsidialabteilung  
8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter  
**Dr. Wielinger**

Telefon DW (0316) 7031/ 2428  
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16.Juli 1986

Zu dem mit do. Note vom 14.Mai 1986, obige Zahl, übermittelten  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der  
persönlichen Freiheit wird auf Grund des Beschlusses der  
Steiermärkischen Landesregierung vom 14.Juli 1986  
folgende Stellungnahme abgegeben:

**I. Allgemeines:**

Die Steiermärkische Landesregierung begrüßt das Vorhaben,  
eine Reform der Grundrechte in Österreich in Teilschritten  
zu verwirklichen und als ersten dieser Schritte das Recht  
auf persönliche Freiheit neu zu regeln. Der vorliegende  
Entwurf findet im grundsätzlichen ihre Zustimmung. Die  
Textierung dieses Entwurfes ist jedoch in einigen Punkten  
zu sehr an jene der MRK angelehnt. Dies erscheint aus  
folgenden Gründen als problematisch: Die MRK ist ihrer  
Intention nach ein Programm zur Garantie eines Mindest-  
standards an Menschenrechten in den Mitgliedstaaten des

- 2 -

Europarates. Sie nimmt daher nicht darauf Rücksicht, ob in Rechtsordnungen von Mitgliedstaaten dieses Programm bereits erfüllt ist oder nicht. Ein österreichisches Verfassungsgesetz soll demgegenüber den Gegebenheiten in Österreich Rechnung tragen und nicht Dinge fordern, die in Österreich ohnehin selbstverständlich sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Art.2:

Unter den Tatbeständen, die eine Freiheitsentziehung rechtfertigen, findet sich keiner, der die Beugehaft nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. nach der Exekutionsordnung rechtfertigen würde. Obgleich eine Beugehaft in der Praxis kaum jemals verhängt wird, erhebt sich die Frage, ob sie generell für unzulässig erklärt werden sollte. Zudem würde eine derartige verfassungsrechtliche Regelung über Art.5 Abs.1 lit.b MRK hinausgehen.

Zum Art.3:

1. Die derzeit bestehende Möglichkeit, Freiheitsstrafen, die wegen Verwaltungsübertretungen verhängt worden sind, zusammenzurechnen, führt in der Praxis mitunter zu Ergebnissen, die zweifellos nicht befriedigend sind. Dies betrifft beinahe ausschließlich den Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen, da Primärarreststrafen ungleich seltener verhängt werden als Ersatzfreiheitsstrafen. Gerade bei Ersatzfreiheitsstrafen zeigt sich aber andererseits, daß in vielen Fällen eine einigermaßen fühlbare Wirkung nur dann erreicht werden kann, wenn Freiheitsstrafen zusammengerechnet werden können. Es darf daher angeregt werden, die

./. .

- 3 -

Lösung des Problems nicht auf der Ebene des Verfassungsrechtes anzustreben.

2. Die Formulierung des letzten Satzes dieses Artikels ist äußerst unbefriedigend, da die Unparteilichkeit von Behörden in Österreich eine Selbstverständlichkeit ist. Es wäre unverständlich, weshalb mehr als 100 Jahre nach Inkrafttreten des ersten Gesetzes über die verfassungsrechtliche Garantie von Rechten, eines Gesetzes, das die Unparteilichkeit von Behörden als selbstverständlich vorausgesetzt hat, in einem Gesetz, dessen Text in Österreich konzipiert wird, die Unparteilichkeit von Behörden postuliert werden sollte.

Zum Art. 4 Abs. 3:

Es ist nicht ersichtlich, worin die sachliche Rechtfer­tigung einer Differenzierung zwischen der Dauer einer vorläufigen Verwahrungshaft, die zum Zwecke der Vorführung vor ein Gericht und jener, die zum Zwecke der Vorführung vor eine Verwaltungsbehörde verhängt wird, liegen sollte. Es ist unbestritten, daß ein Verhafteter, der einer Verwaltungsbehörde vorgeführt werden soll, wenn möglich nicht einmal 24 Stunden vor der Vorführung in Haft sein sollte. Die praktische Erfahrung zeigt aber, daß es Situationen geben kann, in denen die Einhaltung dieser Frist nicht möglich ist. Bezirkshauptmannschaften sind in der Regel personell derart knapp besetzt, daß an die Einrichtung eines Journaldienstes in absehbarer Zeit nicht zu denken ist. Schon derzeit wird versucht, in Zeiten, in denen mit einem höheren Anfall von Verwaltungsstrafsachen (vor allem Verkehrsstrafsachen an der sogenannten Gastarbeiterroute) zu rechnen ist, bei den Bezirkshauptmannschaften einen Journaldienst einzurichten. Damit ist vorgesorgt, daß

./. .

- 4 -

in einem Großteil der Fälle eine Verwahrungshaft nur sehr kurz dauern muß. Eine Norm im Verfassungsrang, die eine Verwahrungshaft absolut auf 24 Stunden begrenzen würde, wäre aber für die Praxis doch ein zu enges Korsett.

Zum Art.6:

Es gilt das zu Art.3 letzter Satz Gesagte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

